

II-582 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 391 J

1991 -01- 30

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoisits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Namenseintragung und Namensänderung bei Angehörigen sprachlicher Minderheiten

Der Name ist ein Teil der Identität von Menschen. Daher ist es nur zu verständlich, daß Angehörige von sprachlichen Minderheiten in Österreich Vornamen in ihrer Muttersprache und Familiennamen in der Schreibweise dieser Sprache führen wollen. Nun berichtete dem Grünen Klub eine Kärntner Slowenin, Jahrgang 1953, daß die personenstandsbücherführende Behörde bei der Geburtsanzeige nicht den angegebenen slowenischen Vornamen Majda, sondern das deutschsprachige Äquivalent Maria eingetragen hatte. Dies sei kein Einzelfall gewesen. Die davon betroffenen Personen nannten sich im privaten Kreis durchgehend mit den slowenischen Vornamen und wurden erst meistens in der Schule und vor den Behörden mit der deutschen Version konfrontiert. So hieß ein Janko oder Hanzej offiziell Johann, eine Gustej Auguste, eine Milica Ludmilla, ein Tončej Anton usw. Diese Praxis wird übrigens auch in der Regierungsvorlage zum Personenstandsgesetz 1983 (656 dBeil. XV GP.) angesprochen, wenn es heißt: "Auf jeden Fall ist es mit dem Legalitätsprinzip unvereinbar, wenn sich Standesbeamte bei der Ablehnung der Eintragung unerwünschter Vornamen, wie dies derzeit geschieht, nur auf die Lehre und die Rechtsprechung, die sich in Österreich überdies nur bis zur Aufhebung des § 45 PStG entwickeln konnte, berufen."

Bekanntlich steht im österreichischen Namensrecht die Ordnungsfunktion im Vordergrund und sind Änderungen des einmal eingetragenen Namens nur unter begrenzten Voraussetzungen möglich (Namensänderungsgesetz 1988). Es ist jedoch nicht einsichtig, daß die Angehörigen von sprachlichen Minderheiten in Österreich aufgrund von rechtswidriger, eigenmächtiger Übersetzung oder Eindeutschung durch die Beamten zustandegekommene Namen ein ganzes Leben lang gegen sich gelten lassen sollen. Noch dazu, wenn sie aus Bezirken stammen, in denen gemäß Art. 7 StV von Wien vor Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen die slowenische Sprache als Amtssprache zugelassen ist. Der Erlass zum Namensänderungsgesetz 1938 hat unter Ziffer 3.2.3. sehr wohl noch einen wichtigen Grund darin gesehen, daß der Antragsteller/die Antragstellerin einen übertragenen Familiennamen in seine ursprüngliche Form zurückführen wollte (die Gründe zur Änderung des Familiennamens können auch auf die Vornamensänderung angewandt

werden). Ein solche Bestimmung fehlt im Namensänderungsgesetz 1988 als auch in den Ausführungsbestimmungen dazu.

Darüber hinaus stellt sich natürlich überhaupt die Frage, wie die österreichischen Behörden bei Namenseintragungen anlässlich von Personenstandsfällen vorgehen. Da grundsätzlich jede Geburt, jede Eheschließung und jeder Todesfall, die in Österreich eintreten, in die Personenstandsbücher aufzunehmen sind, wird die Frage der zulässigen Vornamen und Schreibweise von Namen bei nicht deutschsprachigen In- und Ausländer/innen des österreichen auftreten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Gab es für den gegenständlichen Fall des vorgebrachten Elternwunsches, die Tochter Majda zu nennen, eine gesetzliche Bestimmung bzw. einen einschlägigen Erlaß, die Eintragung dieses Vornamens 1953 zu verweigern?
- 2.1. Wie haben die Beamten derzeit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bzw. von Erlässen und Dienstanweisungen bei der Eintragung von Vornamen und Familiennamen
 - a) von Angehörigen der Minderheiten im Sinne des Art.7 des Staatsvertrages von Wien,
 - b) von Asylwerber/innen bzw. von nach der Genfer Konvention anerkannten Flüchtlingen,
 - c) von Arbeitsemigranten und -emigrantinnen
 - d) von sonstigen Personen mit nicht-deutscher Muttersprache, mit bzw. ohne österreichischer Staatsbürgerschaftvorzugehen?
- 2.2. Nach § 21 Abs.2 PStG muß der Vorname "gebräuchlich" sein. Wird hiebei auf die Gebräuchlichkeit in der deutschen Sprache oder auf die Gebräuchlichkeit in der jeweiligen Muttersprache abgestellt?
- 2.3. Nach § 21 Abs.2 PStG muß der Vorname das Geschlecht des Kindes zum Ausdruck bringen. Wird dabei auf das Erkennen durch die Mehrheit der Österreicher/innen oder auf das Erkennen durch die jeweiligen Sprach/Volksgruppen abgestellt?

3. Gibt es aufgrund der derzeitigen Rechtslage eine Möglichkeit, den 1953 eingetragenen Vornamen Maria auf Majda umzuändern bzw. könnten in näherer Ausführung des Namensänderungsgesetzes die Bezirkshauptmannschaften angewiesen werden, solche Namensänderungen für die slowenische und kroatische Minderheit in Österreich auf Antrag vorzunehmen?
4. Wenn dies nicht der Fall ist, würden Sie eine Novellierung befürworten, die der slowenischen und kroatischen Minderheit eine solche Möglichkeit eröffnet, insbesondere als § 2 Abs.1 Zif.3 Namensänderungsgesetz einem Antragsteller ausländischer Herkunft sehr wohl ermöglicht wird, zur leichteren Einordnung im Inland eine Abänderung seines Familiennamens zu erreichen, also eine Namensänderung zu Integrationszwecken sehr wohl vorgesehen ist, jedoch offensichtlich zu Identifikationszwecken der ethnischen Minderheiten in Österreich dergleichen nicht vorgesehen ist?